

Abgaben

Auskunft Hans Ortner
T 04242 / 205-5410
F 04242 / 205-5499
E hans.ortner@villach.at

Zahl: 3/A - PG/1/2018

Villach: 23. Oktober 2018

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 7. Dezember 2018, Zl. 3/A – PG/1/2018, mit der die Einhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen ausgeschrieben wird.

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 25/2017 und gemäß den Bestimmungen des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 22/2014, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960) oder in Teilen von solchen, wird für die nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer, die Entrichtung einer Parkgebühr von der Stadt Villach ausgeschrieben.

§ 2

Festlegung der Zone für gebührenpflichtiges Parken

Gemäß der Verordnung des Stadtsenates der Stadt Villach vom 23. April 2014 (Kurzparkzonenverordnung) wird laut Plan des Magistrates Villach, Stadt- und Verkehrsplanung, vom Juni 2011 (Plan Nr. 2367), letzte Änderung: Oktober 2018, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, die darauf dargestellte Zone der Villacher Innenstadt zur Kurzparkzone bestimmt.

§ 3

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr beträgt für jede halbe Stunde Abstelldauer EUR 0,50 (50 Cent). Die Gesamtabstelldauer darf insgesamt 180 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß § 2 beschriebenen Zone:
- an Werktagen (außer an Samstagen) in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr
 - an Samstagen in der Zeit von 8.00 - 9.00 Uhr.
- (3) Die Entrichtung der Parkgebühr erfolgt durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkautomaten, oder durch Abbuchung von Bonuspunkten von der Villacher City-Bonuskarte an den Parkscheinautomaten, oder mittels Mobiltelefon (Handyparken).

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als zwanzig Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet, und zwar nach dem Ablauf der zwanzig Minuten, wobei die höchstzulässige Gesamtabstelldauer von 180 Minuten nicht überschritten werden darf.
- (2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist im Fahrzeug deutlich sichtbar zu machen
- (3) Wird ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Abgabe entrichtet wurde, ist der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benutzt wurde.

§ 5

Befreiungen

Von der Entrichtung einer Parkgebühr ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29 b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Fahrzeuge von Bewilligungsinhabern nach § 45 Abs. 4 und 4a der Straßenverkehrsordnung, die bewilligungsgemäß abgestellt sind;
- i) Elektrofahrzeuge, mit einem amtlichen österreichischen Kennzeichen für E-Autos in grüner Schrift, oder die als solche mittels eines Aufklebers, der bei der Stadt Villach erhältlich ist, deutlich gekennzeichnet sind;
- j) Fahrzeuge, die von Personen im Rahmen eines ambulanten Pflege- und Betreuungsdienstes bei einer Fahrt zur Durchführung einer Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe und Heimhilfe im dienstlichen Auftrag eines mobilen sozialen Pflegedienstes, der sich in einem Vertragsverhältnis zum Land Kärnten befindet, selbst gelenkt werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadt Villach auf Antrag ausgestellten Hinweistafel deutlich gekennzeichnet sind;

§ 6

Gebührenpflicht

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen werden durch entsprechende Hinweistafeln im Sinne des § 52 Z 13 d letzter Satz der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet. Die Gebührenpflicht tritt mit Zeitpunkt des Anbringens der Hinweistafeln ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PSStG, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 22/2014.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Parkgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 7. Juli 2017, Zl. 3/A – PG/1/2017, mit der die Einhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen ausgeschrieben wird, außer Kraft.